



Statuten

1. Name, Sitz, Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Finanzen, Haftung
4. Organisation
5. Generalversammlung
6. Kontrollstelle
7. Schlussbestimmungen

1. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt Sektion Aargau/Solothurn, im folgenden Verein genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Er kann sich im Handelsregister eintragen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der Fachleute Betriebsunterhalt durch den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Bietet Dienstleistungen an.

Vertritt die Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den politischen Instanzen.

Fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder.

Ist politisch und konfessionell neutral.

Zu den Hauptaufgaben zählen namentlich:

1. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Berufslernende gemäss Verordnung über die berufliche Grundausbildung und Bildungsplan
2. Koordination der beruflichen Grundbildung mit Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen
3. Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens (LAP)
4. Organisation von Kursen

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Im Verein sind folgende Mitgliederkategorien möglich:

1. Lehrbetriebe
2. Berufsfachschulen
3. Berufsbildungsämter
4. Berufsberatungsstellen
5. Interessierte Berufsverbände
6. Einzelmitglieder
7. Gönner
8. Kollektivmitglieder

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung aktives und passives Wahlrecht, sowie Stimm- und Antragsrecht. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Sinne des Zweckes (Art. 2), unterstützt zu werden.
3. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und noch zu erlassenden ausführenden Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Artikel 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres per 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens 3 Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag anlässlich der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Wer seinen Jahresbeitrag nicht 60 Tage nach Rechnungserhalt bezahlt, wird gemahnt. Wird der Mahnung innerhalb 30 Tagen nicht Folge geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.

3. Finanzen, Haftung

Artikel 6 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gönnerbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Kontrollstelle / Revisoren

Vorstand, Geschäftsstelle und Kontrollstelle/Revisoren werden für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

5. Generalversammlung

Artikel 9 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihr obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Mutationen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kontrollstelle oder der Revisoren
- i) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- j) Genehmigung von internen Reglementen

Artikel 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Artikel 11 Einberufung und Traktanden

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 30 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Schriftliche Anträge an die Generalversammlung sind 20 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten einzureichen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Artikel 12 Wahlen und Abstimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder haben eine Stimme, gemäss Artikel 4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 13 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Die Geschäftsstelle führt über die Verhandlung ein Protokoll.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter der überbetrieblichen Kurse, dem Chefexperten des Qualifikationsverfahrens (LAP) und zwei bis drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Wählbar sind Personen gemäss Artikel 3.

Es ist nach Möglichkeit eine gleichmässige Verteilung der Mitglieder nach Fachrichtung Haus-/Werkdienst anzustreben.

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Artikel 15 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die an der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse

- b) Bezeichnung der Person, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- c) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- d) Wahl von Kommissionen
- e) Der Präsident repräsentiert den Verein nach aussen
- f) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein in der Verbandskonferenz des Schweizerischen Fachverbandes Betriebsunterhalt
- g) Der Präsident vertritt den Verein im Fachverband Betriebsunterhalt, Ausbildungszentrum Mittelland (FB ABZM)

Artikel 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

6. Kontrollstelle

Artikel 17 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle oder die Revisoren.

Die Kontrollstelle oder die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Schlussbestimmungen

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins wird der Vorstand als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss und das Archiv werden dem Schweizerischen Fachverband Betriebsunterhalt zur Verwaltung übergeben. Dieser hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Verband mit gleichem Zweck in den Kantonen Aargau und Solothurn zu übertragen,

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 24. August 1999 und treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 21. April 2010 in Kraft.

Brugg, 21. April 2010

Der Präsident:

Chefexperte QV:

Oskar Arnet

Roger Brogli